

Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:

1) Die erfasste lösemittelhaltige Abluft aus der HPCL-Anlage ist über die bestehende Thermische Abluftreinigung NR. 6 (TAR 6) abzuleiten. Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe im Abgas der Quelle TAR 6 dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- für organische Stoffe, angegeben als Gesamt C	20 mg/m ³
- für Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
- für Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

2) Durch eine der nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Produktionsaufnahme der HPCL-Anlage und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr durch Messung im Abgas der TAR 6 die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte feststellen zu lassen.

3) In explosionsgefährdeten Bereichen ist die elektrische Anlage entsprechend den Bestimmungen DIN VDE 0165 auszuführen. Maßgebend für die Ausführung ist die Bestimmung der Zone nach Anhang I Nr. 1.7 der GefahrstoffVO (Explosionsschutzdokument)

4) Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadtverwaltung Neuwied und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz anzuzeigen.

5) Die Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung 1268-13-03 vom 08.01.2014 einschließlich der hierzu ergangenen Nachtragsgenehmigungen sind zu beachten. Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 055/056. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind einzuhalten.

6) Da weder die Abgrenzung der Anlage gemäß § 14 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) noch das maßgebende Volumen und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV vorgelegt wurden, ist eine Sachverständigenprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung sind die fehlenden Angaben auch hinsichtlich der erforderlichen Rückhaltung nach § 18 AwSV vorzulegen, damit die Überwachungspflichten entsprechend den Vorgaben des § 46 AwSV festgelegt werden können.

Hinweise:

1. Hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen findet die 31. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 31.BImSchV – vom 21.08.2001 – in der Zeit geltenden Fassung –Anwendung.-

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Begründung

Die Firma Lohmann GmbH & Co. KG hat die Erteilung vorgenannter Änderungsgenehmigung beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff) in der derzeit gültigen Fassung zu den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör gegeben.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

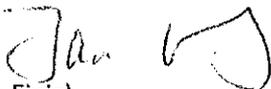
Die Verwaltungsgebühren gemäß lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.02.2006 (GVBl. S. 165) in der z.Z. gültigen Fassung und die Verwaltungsgebühren der beteiligten Behörden werden aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.05.2018 – 1 BvR 45/15 zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engenser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engenser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder in elektronischer Form über die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz einzulegen. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur setz zu versehen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Impressum der Homepage der Stadt Neuwied (<http://www.neuwied.de/impressum.html>).

Mit freundlichen Grüßen


(Jan Einig)
Oberbürgermeister

